



## MERKBLATT

### für die Beantragung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen)

#### Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Soziales und Gesundheit  
Bereich Soziale Leistungen und Integration

Sprechzeiten:      Dienstags      von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
                                 Donnerstags      von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

#### Was muss ich tun, um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können:

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für **jedes Kind, jeden Jugendlichen und jungen Erwachsenen** bis 25 Jahre **ein eigener Antrag** zu stellen. Innerhalb des Antrags können mehrere Leistungen beantragt werden.

Nach Prüfung des Antrages erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Sie bekommen die bewilligten Leistungen entweder in Form eines personalisierten Gutscheines, den Sie dann bei dem jeweiligen Anbieter abgeben oder die Kosten werden von der Behörde direkt an den Leistungserbringer (z.B. Schule, Kindertageseinrichtung oder Verein) überwiesen.

Die Leistungen werden auf den Leistungszeitraum befristet und frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese als Nachweise benötigen. Eine Schulbescheinigung ist dem Antrag auf „BuT“ beizulegen.

#### Wer kann diese Leistungen in Anspruch nehmen?

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- ⇒ **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** (SGB II),
- ⇒ **Sozialhilfe** oder **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
  - sowie Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit analogen Ansprüchen nach dem SGB XII,
- ⇒ **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder
- ⇒ **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (WoG)

#### Leistungsarten

Leistungsart	Antrag	Leistungsumfang in Höhe von	bis vollendetes 18. Lebensjahr	bis vollendetes 25. Lebensjahr
A) Eintägige Ausflüge (Kita oder Schule)	ja	Tatsächliche Kosten		x
B) Mehrtägige Fahrten	ja	Tatsächliche Kosten		
C) Persönlicher Schulbedarf (nur für Leistungsempfänger nach WoG, BKGG und SGB XII)	ja	100 € pro Schuljahr (70 € erstes Schulhalbjahr/ 30 € zweites Schulhalbjahr)		x
D) Schülerbeförderung	ja	Erforderliche tatsächliche Kosten		x
E) Angemessene Lernförderung	ja	Angemessene Kosten		x
F) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung				
Mittagessen Schule	ja	Mehraufwendungen je Anzahl Schultage		x
Mittagessen KITA bzw. Hort	ja	Mehraufwendungen	x	
G) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	ja	Monatlich bis 10 €	x	

## A und B) Eintägige KITA- oder Schulausflüge und B) Mehrtägige Fahrten

Kinder in Tageseinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler in allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum Alter von 25 Jahren können diese Leistung erhalten. Ausgenommen sind Berufsschülerinnen/-schüler mit Ausbildungsvergütung. Eine Bestätigung der KITA oder Schule ist beizufügen. Es werden die tatsächlichen Kosten für den Ausflug erbracht.

**Nicht** zu den tatsächlichen Ausflugskosten gehören:

- Taschengeld (im Regelbedarf enthalten)
- Spezifische Bekleidung (z.B. Sportzeug, Badezeug...)
- Fahrgeld, wenn der Ausflug innerhalb der Stadt Potsdam stattfindet und monatliche Leistungen im Rahmen der Schülerbeförderung gewährt wird/ werden kann.

## C) Persönlicher Schulbedarf

Um die Schüler mit den nötigen Lernmaterialien (z.B. Schultaschen, Taschenrechner, Zirkel) angemessen auszustatten, wird bei Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung ein Zuschuss von **jährlich insgesamt 100 €** gezahlt. Zu Beginn des Schuljahres zum 01.08. erfolgt eine Zahlung in Höhe von 70 € und zum 01.02. eine Zahlung in Höhe von 30 €.

Diese Leistung betrifft nur Leistungsempfänger nach WoG, BKG, SGB XII und AsylbLG.

Leistungsbezieher nach dem SGB II erhalten den persönlichen Schulbedarf über das Jobcenter.

## D) Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler, die die **nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges** besuchen, sind teilweise auf Schülerbeförderung angewiesen. Sind die Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht von anderer Stelle übernommen, werden diese Ausgaben erstattet. Kann die Monatsfahrkarte auch privat genutzt werden, so wird der bereits im Regelbedarf enthaltene Anteil für Beförderungsleistungen in Höhe von 5,00 Euro monatlich abgezogen.

## E) Angemessene Lernförderung

Für Schülerinnen und Schüler, die die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele nicht erreichen, **d.h. versetzungsgefährdet sind**, kann diese Leistung beantragt werden, wenn eine Verbesserung kurzfristig **und** nur mit einer außerschulischen Lernförderung erzielt wird. Voraussetzung ist, dass die Schule den erforderlichen Förderbedarf schriftlich bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Es ist außerdem die konkrete Angabe erforderlich, wer die Lernförderung durchführen soll.

Bei Bewilligung werden personalisierte Gutscheine ausgehändigt oder die bewilligende Behörde rechnet direkt mit dem Leistungserbringer ab. Für das Erreichen einer besseren Note oder einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

## F) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten der Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen** Mittagsverpflegung. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Gebäck) wird nicht bezuschusst.

Daneben ist **von Ihnen ein Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen zu übernehmen.**

Zum Nachweis legen Sie bei Antragstellung bitte die Anmeldung Ihres Kindes zur Mittagsverpflegung beim Essenanbieter (z.B. Kantinenpächter) vor, aus der hervorgeht:

- der Name des teilnehmenden Kindes/Jugendlichen,
- der Name der Schule bzw. Kindertageseinrichtung,
- der Zeitraum (Anzahl der Tage je Monat), in dem das Kind/der Jugendliche die Mahlzeit einnimmt und
- die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen.

## G) Soziale und kulturelle Teilhabe

Mit dieser Leistung soll Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Teilnahme in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen ermöglicht und **angeleitete Aktivität** im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich gefördert werden.

Die Leistung im Wert von **monatlich bis zu 10 Euro** kann gewährt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht an Musik- und Volkshochschulen -VHS-),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Angebote der VHS und Bürgerhäuser, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen) sowie
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit o.ä.)
- Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Teilnahme an o.g. Aktivitäten entstehen und im begründeten Ausnahmefall nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden können.

**Bitte beachten Sie:** Der Antrag auf Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe wirkt auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück, d.h. die monatliche Leistung von bis zu 10 Euro kann auch rückwirkend bis zum Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes in Anspruch genommen werden.

Familiäre Aktivitäten, wie z.B. Schwimmbad und Kinobesuch können nicht gefördert werden.

Der monatliche Betrag kann auf Wunsch auch auf mehrere Anbieter anteilig verteilt werden.

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung oder der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag, aber auch eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

**Falls Sie Leistungen in Anspruch nehmen möchten, aber noch Fragen zum Leistungsangebot oder Antragsverfahren haben, sprechen Sie uns oder auch Ihre/n zuständigen Leistungssachbearbeiter/in bei der Stadtverwaltung Potsdam an.**